

21 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über eine Zusatzbestimmung zu Art. 57 § 1 CIM, Art. 53 § 1 CIV und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Goldfranken-Berechnungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der in Art. 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 744/1974, in Art. 53 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 744/1974, und in Art. 21 des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und

Gepäckverkehr (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden, BGBl. Nr. 201/1974, vorgesehene Goldfranken ist in Österreichische Schilling über die Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds umzurechnen, wobei drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht entsprechen.

§ 2. Der Wert eines Sonderziehungsrechtes in Österreichischen Schilling wird nach der vom Internationalen Währungsfonds für eigene Operationen und Transaktionen angewendeten Berechnungsmethode ermittelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Art. 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), Art. 53 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden enthalten jeweils gleichlautende Bestimmungen folgenden Wortlauts: „Als Franken im Sinne dieses Übereinkommens und seiner Anlagen gelten Goldfranken im Gewicht von 10/31 Gramm und 0,900 Feingehalt.“

Diese Bestimmung hat ihren Zweck, die in den Übereinkommen genannten Beträge für Konventionalstrafen, Haftungshöchstgrenzen u. a. in einer im Wert möglichst stabilen internationalen Währungseinheit auszudrücken, bis vor

kurzer Zeit zufriedenstellend erfüllt und war dadurch, daß es eine offizielle Goldnotierung gab, ohne Schwierigkeiten anwendbar.

Die in den letzten Jahren aufgetretenen Erschütterungen im internationalen Währungssystem, verbunden mit einem weitgehenden Abgehen von der Goldparität, haben dazu geführt, daß die Umrechnung nur noch über den Freimarktpreis des Goldes möglich gewesen wäre. Eine Auslegung der oa. Bestimmung in einem solchen Sinne widerspräche jedoch eindeutig den der Schaffung dieser Bestimmung zugrundeliegenden Intentionen, eine einwandfreie Umrechnung zu ermöglichen und eine weitgehende Stabilität der in Goldfranken ausgedrückten Beträge zu gewährleisten.

Es ergibt sich sohin die Situation, daß eine rechtlich einwandfreie und praktisch sinnvolle Anwendung von Bestimmungen der Übereinkommen, die Goldfrankenbeträge enthalten, dzt. nicht möglich ist.

Es bestehen daher bei den Vertragsstaaten der Übereinkommen einhellige Bestrebungen, den Goldfranken im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision, die jedoch erst um 1985 wirksam werden wird, durch eine andere internationale Währungseinheit, etwa die Sonderziehungsrechte des IWF oder den UIC-Franken, der von den Eisenbahnverwaltungen, die Mitglieder der Union Internationale de Chemins de Fer (UIC) sind, für ihre Verrechnung untereinander vereinbart wurde, zu ersetzen. Bis dahin sollen über Empfehlung des im November 1977 in Bern zusammengetretenen „ad-hoc-Ausschusses Rechnungseinheit“ die Vertragsstaaten die Umrechnung des Goldfrankens **provisorisch** durch eine staatliche Zusatzbestimmung auf Grundlage des Art. 60 § 5 CIM und des Art. 56 CIV, dessen Geltung sich auch auf das oa. Zusatzübereinkommen erstreckt, regeln.

Der materiell rechtliche Gehalt dieser vom ad-hoc-Ausschuß empfohlenen Zusatzbestimmung besteht darin, daß der Goldfranken der Übereinkommen in ein bestimmtes Verhältnis zu den SZR des IWF bzw. zum UIC-Franken gebracht wird, womit eine Umrechnung in die Landeswährungen ermöglicht wird. Sie stellt eine Kompromißlösung dar, da sich einige Staaten noch nicht auf eine der beiden neuen internationalen Währungseinheiten festlegen lassen wollten.

Demnach sollen Vertragsstaaten, die — wie Österreich — Mitglieder des IWF sind, die Umrechnung über die SZR vornehmen, die Schweiz, die nicht Mitglied des IWF ist, nach ihren internen Gesetzen und die übrigen Staaten (vor allem die Oststaaten) über den UIC-Franken.

Da vom ad-hoc-Ausschuß nur eine Empfehlung an die Vertragsstaaten ausgesprochen wurde, ist keine völkerrechtliche Bindung gegeben.

Durch die gewählte Formulierung soll klar gestellt werden, daß die SZR ausschließlich als Berechnungsgrundlage für die Umrechnung dienen sollen. Der Charakter des Goldfrankens als Rechnungseinheit der Übereinkommen bleibt dabei unberührt.

Gemäß Art. 60 § 5 CIM und Art. 56 CIV ist dem Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr lediglich das Datum mitzuteilen, mit dem diese Zusatzbestimmung in Kraft gesetzt wird, um den übrigen Vertragsstaaten hiervon Kenntnis zu geben.

Die internationalen Übereinkommen CIM/CIV und Zusatzübereinkommen zur CIV sind dem Nationalrat seinerzeit zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 und in einigen Bestimmungen gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG vorgelegt worden.

Die vorliegende staatliche Zusatzbestimmung stellt ihrem Inhalt nach eine Ergänzung dieser Übereinkommen dar und ist daher vom Nationalrat als einfaches Bundesgesetz im Sinne der

österreichischen Bundesverfassung zu beschließen. Durch dieses Bundesgesetz werden keine finanziellen Mehraufwendungen des Bundes bewirkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum § 1:

Da Österreich Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, nimmt es im Sinne der Empfehlung des ad-hoc-Ausschusses die Umrechnung über die Sonderziehungsrechte vor. Die genannte Relation zwischen SZR und Goldfranken entspricht auf zwei Kommastellen genau der früheren Goldparität des SZR. Seit 1. Juli 1974 wird das SZR auf Grund eines Währungskorbes täglich neu berechnet. Dieser Währungskorb wurde zuletzt durch die beiden Entscheidungen des Exekutivdirektoriums des IWF Nr. 5718 (78/46) G/S vom 31. März 1978 und Nr. 5847 (78/100) G/S vom 30. Juni 1978 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 neu festgelegt, wobei der österreichische Schilling ein Gewicht von 1,5‰ erhielt. Da die meisten anderen Währungen dieses Währungskorbes von Staaten mit höheren Inflationsraten als Österreich stammen, hat sich seit 1974 ein Wertverlust des SZR gegenüber dem österreichischen Schilling ergeben. Österreich wird daher im Rahmen der bereits angelaufenen Vorarbeiten für die 8. ordentliche Revisionskonferenz dafür eintreten, daß dieser Wertverlust bei der Neufestsetzung der in den Einheitlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Beiträge für die Haftung usw. entsprechend berücksichtigt wird.

Zum § 2:

Durch diese Bestimmung wird die Relation zwischen SZR und Schilling bestimmt. Die Berechnungsmethode des IWF besteht darin, daß der IWF an jedem Geschäftstag die einzelnen Beträge der im Währungskorb für das SZR enthaltenen Währungen zu deren US-Dollar-Mittelkursen im Londoner Devisenmarkt von 12 Uhr mittags bzw. für den Japanischen Yen nach dem in Tokio festgestellten Kurs berechnet. Die Summe der US-Dollar-Gegenwerte jedes Währungsbetrages ergibt den SZR-Transaktionswert ausgedrückt in US-Dollar. SZR-Transaktionswerte für alle anderen Währungen werden über die auf dem Devisenmarkt des betreffenden Landes festgestellten US-Dollar-Kurse ermittelt.

Der IWF gibt täglich eine Tabelle mit den SZR-Transaktionswerten heraus, die von den Nachrichtenagenturen verbreitet und im „IMF Survey“ vierzehntäglich publiziert werden.

Zum § 3:

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ergibt sich daraus, daß die

21 der Beilagen

3

internationalen Übereinkommen, auf deren Bestimmungen im § 1 Bezug genommen wird, komplexe Regelungen des internationalen Eisenbahnverkehrs beinhalten, deren innerstaatliche gesetzliche Regelung (z. B. in der EVO) überwiegend in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr fällt. Da die in den genannten internationalen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Zahlungen in Goldfranken überwiegend im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Fragen (Haftungshöchstgren-

zen u. a.) stehen, ist in dieser Hinsicht das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herzustellen.

Da es sich bei den Modalitäten der Berechnung der Sondererziehungsrechte des IWF und deren Umrechnung in Österreichische Schilling um eine in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallende Angelegenheit des Währungswesens handelt, ist auch eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen beim Vollzug dieser Zusatzbestimmung vorzusehen.